

12. Ortspolizeiliche Verordnung (Verbot des Fütterns von Wildvögeln an stehenden Gewässern und von wildlebenden Straßentauben)

**Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1992
(Amtsblatt Nr. 24/1992), in der Fassung der Beschlüsse
vom 23. März 1994 (Amtsblatt Nr. 8/1994) und 20. Mai 2009
(Amtsblatt Nr. 10/2009)**

Auf Grund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl. Nr. 47/1966, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich die Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch eine Überpopulation an Wildvögeln und durch eine Überpopulation an wildlebenden Straßentauben in der Stadt Salzburg, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

(1) Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten u.dgl.) und das Auslegen von Futter ist im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg an öffentlichen, stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m.

(2) Das Füttern von wildlebenden Straßentauben und das Auslegen von Futter für diese ist im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg untersagt.

§ 2

Öffentliche Gewässer sind solche, die ihrer Bestimmung nach allgemein zugänglich sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.